



---

**Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 08. November 2012**

**§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

- (1) Dem ZWA obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet. Er nimmt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Erhebung der Kleineinleiterabgabe wahr.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt der ZWA. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

**§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung, dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.

- 
- (4) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten oder zu reinigen. Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Kanäle, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des ersten folgenden Privatgrundstücks.
  - (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung oder Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich, im Einzelfall auch im öffentlichen Verkehrsraum, verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und – solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal besteht – auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie die dazugehörigen Anlagen zur Versickerung des vorgereinigten Abwassers.
  - (6) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser vom Grundstück über öffentliche Kanäle einer zentralen Kläranlage zugeleitet. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage auf dem eigenen oder einem benachbarten Grundstück vorgereinigt wird und danach über öffentliche Kanäle der Vorflut zugeleitet wird. Als Teilanschluss werden weiterhin Anschlüsse geführt, bei denen die Fäkalien in einer abflusslosen Grube gesammelt wird und das sonstige Schmutzwasser ohne Vorreinigung über einen öffentlichen Kanal der Vorflut zugeleitet wird.

### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 dieser Satzung, der Einleitgenehmigung und des Einleitungsvertrages Abwasser darin einleiten. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder bestehende geändert werden. Sofern der Grundstückseigentümer die Kosten übernimmt und Sicherheit in Höhe der erwarteten Kosten liefert, kann der ZWA mit ihm gesonderte Vereinbarungen abschließen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn:
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;

2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, dem ZWA erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dem Betrieb derselben zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Für Niederschlagswasser besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert, verregnet, verrieselt oder schadlos unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der ZWA kann hiervon Ausnahmen bestimmen. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWA bzw. der Einleitungsvertrag.

#### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von den Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts entsprechend der Einleitgenehmigung alles Abwasser einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZWA kann den Benutzungszwang auch auf einen Teil der Ableitung von Abwasser beschränken, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 besteht für Niederschlagswasser immer dann ein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß § 3 Absatz 4 schadlos entsorgt wird.
- (4) Der Inhalt von abflusslosen Gruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen sind dem ZWA oder einem vom ZWA beauftragten Unternehmen zu überlassen.
- (5) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 1. Auf Verlangen des ZWA haben sie die erforderliche Überwachung, einschließlich des Betretens der Grundstücke, zu dulden.

#### **§ 5 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWA einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

## **§ 6 - Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWA bzw. der Einleitungsvertrag.

## **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. den Anschlusszwang nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
  2. den Benutzungszwang nach § 4 Absatz 2 verstößt,
  3. den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Absatz 3 verstößt,
  4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt, oder
  5. die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro, höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

- (2) Der ZWA kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

## **§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen**

Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Preisliste des ZWA.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung des ZWA vom 09.12.2005 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

---

Hainichen, den 07.12.2012

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 SächsKomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.